



Beitrittserklärung

MSK Lohnsteuerhilfverein e. V, Felder Str. 11, 48249 Dülmen

Mitglied Nr.: _____ Betreuende Beratungsstelle: _____

Hiermit erkläre(n) ich/wir

Name: _____ Name Ehegatte: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsdatum Ehegatte: _____

Geburtsort: _____ Geburtsort Ehegatte: _____

Steuer-ID: _____ Steuer-ID Ehegatte: _____

Anschrift: _____

den Beitritt in den MSK Lohnsteuerhilfverein e.V.

Die Satzung habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und eine Ausfertigung für meine /unsere Unterlagen erhalten.

Auszug aus der Satzung des Lohnsteuerhilfvereins MSK Lohnsteuerhilfverein e.V., Vereinsregister 7234 beim Amtsgericht Coesfeld in der Fassung seit Gründung vom 14.01.2014:

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Vereinsbeitritt ist schriftlich zu erklären. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung zur Kenntnis zu geben und auf Wunsch nach dem Beitritt auszuhändigen.

(2) Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht er dem Aufnahmeantrag eines Beitragswilligen nicht innerhalb von 4 Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

(3) Die Mitglieder erklären mit Angabe ihrer Emailadresse ausdrücklich, dass sie damit einverstanden sind, die zur Erfüllung des Vereinszweckes vorgegebenen Mitteilungen und gesetzlich vorgeschrieben Schriftwechsel auf elektronischem Postwege zu erhalten (z. B. per E-Mail oder per EPost-Brief). Jede Veränderung der Emailadresse (Löschung, Änderung, etc.) ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären. Stichtag für die Postzeichnung ist der 30. September des jeweiligen Kalenderjahres, das dem Austrittsjahr voran geht.

(3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Mitglied zu, sofern die Beitragsordnung durch Beschluss im Kalenderjahr um mehr als 15 % ansteigt. Die außerordentliche Kündigung muss nach Bekanntwerden der neuen Beitragsordnung innerhalb von 4 Wochen erfolgen und gilt zum Ende des Kalenderjahres.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der 2. Mahnung mindestens 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftungsansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

Die vollständige Satzung sowie Beitragsordnung erkenne(n) ich / wir hiermit an.

Weitere Individualvereinbarungen, welche nach Ablauf einer sechs wöchigen Widerspruchsfrist durch den Vorstand als genehmigt gelten (z. B. abweichendes Datum für den jährlichen Beitragseinzug):

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

